

FÜR DIE RICHTIGKEIT DER GEBÄUDE UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN  
STADT VERMESSUNGSAMT



*[Signature]*  
VERMESSUNGS-DIREKTOR

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN

VERMESSUNGS-DIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG. AUFGRUND DES BE-  
SCHLUSSES DES STADTRATS ZU VILLINGEN-SCHWENNINGEN VOM 23.10.74  
AUSGEARBEITET UND DURCH BESCHLUSS DES STADTRATS AM 23.10.74  
ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.



DER OBERBÜRGERMEISTER  
i. V.

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN 23.10.74

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG  
AM DURCH EINEN HINWEIS IN DEM FÜR STÄDTISCHE  
BEKANNTMACHUNGEN BESTIMMTEN TEIL DER TAGESZEITUNGEN  
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER OBERBÜRGERMEISTER  
i. V.

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM  
BIS ZUM ÖFFENTLICH AUSGELEGT

DER OBERBÜRGERMEISTER  
i. V.

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN MIT ALLEN SEINEN TEILEN IST GEMÄSS § 10 BBAUG  
MIT BESCHLUSS DES STADTRATS VOM 30.4.75 ALS SATZUNG  
BESCHLOSSEN UND DAMIT ZUM BEBAUUNGSPLAN ERHOHEN WOR-



DER OBERBÜRGERMEISTER  
i. V.

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN 30.4.75

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VON DEM RE-  
GIERUNGSPRÄSIDIUM IN FREIBURG MIT REGIERUNGSENTSCHEID  
VOM NR. GENEHMIGT WORDEN.

DER OBERBÜRGERMEISTER  
i. V.

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH  
§ 14 BBAUG IN DEN HIERFÜR ZUSTÄNDIGEN TAGESZEITUNGEN  
VOM 16.6.75 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.



DER OBERBÜRGERMEISTER  
i. V.

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN 16.6.75

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER ÖFFENTLICH  
AUSGELEGTEN FERTIGUNG IDENTISCH.  
AUSGENOMMEN ÄNDERUNGEN LT BESCHLUSS GR v. 197

DER OBERBÜRGERMEISTER  
i. V.

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN

BÜRGERMEISTER